



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/1/563-2014

BETREFF

Initiativantrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird; Stellungnahme

DATUM

27.10.2014

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Bezug: Antrag 295/A, XXV. GP

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Die geplanten Änderungen werden grundsätzlich begrüßt, beruhen sie nicht zuletzt auch auf wiederholt seitens des Landes Salzburg mitgeteilten Änderungsvorschlägen. Eine weitere Realisierung des geplanten Vorhabens ist im Interesse der Verwaltungsökonomie und Bürgernähe dringend geboten.

2. Zu Art 15 Abs 7 B-VG:

Der im Vergleich zum "alten" Art 15 Abs 7 B-VG geänderte Wortlaut des ersten Satzes des geplanten Art 15 Abs 7 B-VG wird vor dem Hintergrund der in den Erläuterungen zu § 45 Abs 2c StVO 1960 angeführten §§ 59 Abs 2 und 64 Abs 4 StVO 1960 dahingehend verstanden, dass abweichend von der etwa von *Wiederin in Korinek/Holoubek*, Kommentar zum B-VG, Rz 16 zu Art 15/7, vertretenen Auffassung auch in den Fällen einer Zuständigkeitskonkurrenz nicht mehr jede zuständige Behörde einen auf die Bescheide der anderen zuständigen Behörden abgestimmten Bescheid zu erlassen hat, sondern dass ein

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

einzigster Bescheid einer führend zuständigen Behörde zu erlassen ist. Vor dem Hintergrund der in den Erläuterungen angeführten "Vollziehungsakte im Bereich des Straßenverkehrs" besteht dagegen kein Einwand. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich der geplante Art 15 Abs 7 B-VG auch auf Vorhaben gemäß Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG bezieht. Die durch den geplanten Art 15 Abs 7 B-VG verfolgte Auflösung von Zuständigkeitskonkurrenzen wird für den Bereich der Vorhaben gemäß Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG jedoch kritisch gesehen. Bei länderübergreifenden UVP-Vorhaben sollten daher auch weiterhin die jeweils zuständigen Landesregierungen – wie auch schon bis zum Inkrafttreten der im BGBl I unter Nr 51/2012 kundgemachten Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 – inhaltlich übereinstimmende Bescheide zu erlassen haben.

3. Zu § 45 Abs 2c StVO:

Der Anwendungsbereich des geplanten § 45 Abs 2c StVO 1960 erfasst den in der Praxis bei weitem am bedeutendsten Bereich der Ausnahmegewilligungen von Fahrverboten an Wochenenden und Feiertagen (§ 42 Abs 1 und 2 StVO 1960). Es ist jedoch geboten, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung auch die Erteilung von Ausnahmen vom Nachtfahrverbot (§ 42 Abs 6 StVO 1960) aufzunehmen. Die derzeit im Entwurf enthaltene Anführung des § 45 Abs 2b StVO 1960 kann entfallen, da diese Bestimmung nur die Höchstdauer der Geltung einer Bewilligung regelt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner Ring 3, 1017 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC

7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg zu do Zl 204-100/1/1140-2014, Intern
15. Abteilung 6 Landesbaudirektion, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg zu do Zl 20624-VR26/23/113-2014, Intern